

19. Dezember 1996 und nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß Art. 72 Abs. 3 BayHSchG (Anzeige der Satzung durch Schreiben vom 20. Dezember 1996 Nr. I A 3 - 1378/93, Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 2. Mai 1997 Nr. X/4 - 5e69eII(2) - 6/59 162').

München, den 14. Mai 1997

Professor Dr. Andreas Heldrich

Rektor

Die Satzung wurde am 16. Mai 1997 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 21. Mai 1997 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21. Mai 1997.

KWMBI II 1997 S. 588

221021.0153-K

**Siebzehnte Satzung zur Änderung der  
Magisterprüfungsordnung  
für die Philosophischen Fakultäten  
der Universität Augsburg**

Vom 15. Mai 1997

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Magisterprüfungsordnung für die Philosophischen Fakultäten der Universität Augsburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1991 (KWMBI II S. 394), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. November 1996 (KWMBI II 1997 S. 93), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 7 werden das Wort „Kunsterziehung“ durch das Wort „Kunstpädagogik“ und das Wort „Musikerziehung“ durch das Wort „Musikpädagogik“ ersetzt.
2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Passus angefügt: „beim Erwerb dieser Scheine sind zwei Wiederholungen möglich, wobei der zweiten Wiederholung eine Fachstudienberatung vorauszugehen hat.“
  - b) In Satz 3 werden das Wort „Kunsterziehung“ durch das Wort „Kunstpädagogik“ und das Wort „Musikerziehung“ durch das Wort „Musikpädagogik“ ersetzt.
  - c) Satz 5 erhält folgende Fassung: „Der Nachweis der Sprachkenntnisse erfolgt im Rahmen einer zweistündigen Übersetzungs-Klausur; Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend.“

3. Die Anlage 1 zu § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Passus „Schulpädagogik mit Schwerpunkt Mediendidaktik/Medienpädagogik“ wird der Passus „Kommunikationswissenschaft (nur Nebenfach)“ eingefügt.
- b) Das Wort „Kunsterziehung“ wird durch das Wort „Kunstpädagogik“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 26. Februar 1997 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 22. April 1997 Nr. X/4 - 5e66M(3) - 6/50 069.

Augsburg, den 15. Mai 1997

Prof. Dr. Reinhard Blum

Rektor

Die Satzung wurde am 15. Mai 1997 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 15. Mai 1997 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 15. Mai 1997.

KWMBI II 1997 S. 594

221041.1358-K

**Satzung über die Zulassungszahlen  
an der Fachhochschule Hof  
im Wintersemester 1997/98 und im  
Sommersemester 1998**

Vom 15. Mai 1997

Aufgrund von Art. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - und Art. 3 in Verbindung mit Art. 2 Sätze 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (BayRS 2210-8-2-K) erläßt die Fachhochschule Hof folgende Satzung:

§ 1

**Zulassungsbeschränkungen  
im Wintersemester 1997/98**

An der Fachhochschule Hof bestehen im Wintersemester 1997/98 Zulassungsbeschränkungen für Studienanfänger. Die Zulassungshöchstzahlen für die einzelnen genannten Studiengänge werden wie folgt festgesetzt:

- |   |    |
|---|----|
| 1. Studiengang Betriebswirtschaft:        | 80 |
| 2. Studiengang Internationales Management | 40 |
| 3. Studiengang Wirtschaftsinformatik      | 40 |